



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

57. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 17. November 2003

Nummer 49

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
1110	4. 11. 2003	Zweite Verordnung zur Änderung der Landeswahlordnung (LWahlO)	630
1112	4. 11. 2003	Fünfte Verordnung zur Änderung der Kommunalwahlordnung (KWahlO)	644
1112	7. 11. 2003	Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Einsatz von Stimmzählgeräten bei Kommunalwahlen (Kommunalwahlgeräteordnung – KWahlGO)	648

Die neue CD-Rom „SGV. NRW.“, Stand 1. Juli 2003, ist Ende Juli erhältlich.

Bestellformulare finden sich in den Nummern 3 und 4 des GV. NRW. 1999, ebenso im Internet-Angebot.

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Dasselbe wird **auch im Internet angeboten**. Die Adresse ist: <http://sgv.im.nrw.de>. Hingewiesen wird auf den kostenlosen Service im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

1110

Zweite Verordnung zur Änderung der Landeswahlordnung (LWahlO)

Vom 4. November 2003

Aufgrund des § 46 des Landeswahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. August 1993 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2002 (GV. NRW. S. 108), wird verordnet:

Artikel I

Die Landeswahlordnung (LWahlO) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 548, ber. S. 964), geändert durch Verordnung vom 29. Juni 1999 (GV. NRW. S. 440), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht erhält § 13 folgende Fassung:
„§ 13 Einsicht in das Wählerverzeichnis“.
 2. § 2 Satz 2 Nr. 4 erhält folgende Fassung:
„4. das Wählerverzeichnis anzulegen, es zur Einsichtnahme bereit zu halten und dies öffentlich bekannt zu machen (§ 12 Nr. 1), über Einsprüche zu entscheiden und das Wählerverzeichnis nach Abschluss rechtzeitig dem Wahlvorsteher zu übergeben sowie die Wahlberechtigten über ihre Eintragung in das Wählerverzeichnis schriftlich zu benachrichtigen (§ 16 Abs. 2 und Abs. 3, § 17 Abs. 3 des Gesetzes, §§ 9 bis 16).“
 3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „30,- DM“ durch die Angabe „16 Euro“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe „(GV. NW. S. 193)“ durch die Angabe „(GV. NRW. S. 193)“ ersetzt.
 4. In § 5 Abs. 10 wird die Angabe „30 DM“ durch die Angabe „16 Euro“ ersetzt.
 5. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „zur Auslegung“ durch die Wörter „zum Beginn der Einsichtsfrist“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „der Auslegung“ durch die Wörter „dem Beginn der Einsichtsfrist“ ersetzt.
 - c) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Auslegungsfrist“ durch das Wort „Einsichtsfrist“ ersetzt.
 - d) Es wird folgender neuer Absatz 5 angefügt:
„(5) Wahlberechtigte im Sinne des § 1 Satz 2 des Gesetzes sind auf Antrag in das Wählerverzeichnis einzutragen, wenn sie sich nach dem Stichtag und vor dem Beginn der Einsichtsfrist anmelden; melden sie sich während der Einsichtsfrist an, so sind sie auf Einspruch einzutragen. Hierauf sollen sie bei der Anmeldung hingewiesen werden. Anträge und Einsprüche sollen nach Möglichkeit sogleich entgegengenommen werden.“
 6. In § 11 Abs. 1 werden die Wörter „der Auslegung des Wählerverzeichnisses“ durch die Wörter „dem Beginn der Einsichtsfrist in das Wählerverzeichnis“ ersetzt.
 7. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird das Wort „ausliegt“ durch die Wörter „eingesehen werden kann“ ersetzt.
 - b) Die Nummer 2 wird aufgehoben.
 - c) Die bisherigen Nummern 3 bis 6 werden Nummern 2 bis 5.
 - d) In Nummer 2 (neu) wird das Wort „Auslegungsfrist“ durch das Wort „Einsichtsfrist“ ersetzt.
 8. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift „Auslegung des Wählerverzeichnisses“ wird ersetzt durch die Überschrift „Einsicht in das Wählerverzeichnis“.
 - b) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:
„(1) Die Gemeindebehörde hält das Wählerverzeichnis mindestens an einem Tage bis 18.00 Uhr zur Einsichtnahme bereit.“
 - c) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Auslegung des Wählerverzeichnisses auch in der Weise erfolgen, daß die Einsichtnahme durch ein Datensichtgerät ermöglicht wird“ durch die Wörter „Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis auch durch ein Datensichtgerät ermöglicht werden“ ersetzt.
 - d) Absatz 3 wird aufgehoben.
 - e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.
 - f) In Absatz 3 (neu) wird das Wort „Auslegungsfrist“ durch das Wort „Einsichtsfrist“ ersetzt.
9. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird das Wort „Auslegungsfrist“ durch das Wort „Einsichtsfrist“ ersetzt.
 - b) In Absatz 1 Buchstabe a) wird die Angabe „§ 16 Abs. 2 Satz 2, 1. Teilsatz“ durch die Angabe „§ 16 Abs. 3, 1. Teilsatz“ ersetzt.
 - c) In Absatz 1 Buchstabe b) wird die Angabe „§ 16 Abs. 2 Satz 2, 2. Teilsatz“ durch die Angabe „§ 16 Abs. 3, 2. Teilsatz“ ersetzt.
 - d) In Absatz 3 wird das Wort „Auslegungsfrist“ durch das Wort „Einsichtsfrist“ ersetzt.
 10. § 17 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 wird nach dem Wort „Fernschreiben“ ein Komma eingesetzt und die Wörter „oder Fernkopie“ durch die Wörter „Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form“ ersetzt.
 - b) In Absatz 1 wird nach Satz 3 folgender neuer Satz 4 angefügt:
„Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen; § 38 gilt entsprechend.“
 11. In § 23 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 werden nach dem Wort „Beruf“ die Wörter „oder Stand“ eingefügt.
 12. Dem § 27 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:
„Weist ein Bewerber bis zum Ablauf der Einreichungsfrist gegenüber dem Kreiswahlleiter nach, dass für ihn im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 34 Abs. 6 des Meldgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen eingetragen ist, ist anstelle seiner Anschrift (Hauptwohnung) eine Erreichbarkeitsanschrift zu verwenden; die Angabe eines Postfachs genügt nicht. Der Kreiswahlleiter unterrichtet unverzüglich den Landeswahlleiter über die Erreichbarkeitsanschrift.“
 13. In § 28 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 werden nach dem Wort „Beruf“ die Wörter „oder Stand“ eingefügt.
 14. § 29 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird nach Satz 1 der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und nachfolgender Satzteil angefügt:
„bei einem Nachweis nach § 27 Satz 2 ist anstelle der Anschrift (Hauptwohnung) die Erreichbarkeitsanschrift anzugeben.“
 - b) In Absatz 3 wird nach Satz 1 folgender neuer Satz 2 angefügt:
„Das Papier muss so beschaffen sein, dass nach Kennzeichnung und Faltung durch den Wähler andere Personen nicht erkennen können, wie er gewählt hat.“
 15. In § 54 Abs. 7 Satz 1 wird nach den Wörtern „spätestens am“ das Wort „zweiten“ eingefügt.
 16. In § 57 wird nach Satz 1 folgender neuer Satz 2 eingefügt:
„§ 27 Satz 2 gilt entsprechend.“
 17. § 59 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender neuer Satz 2 eingefügt:
„§ 27 Satz 2 gilt entsprechend.“
 - b) In § 59 Abs. 2 Satz 1 wird nach dem Wort „Wahlprüfungsgesetz“ die Angabe „NW“ durch die Angabe „NRW“ ersetzt.

18. In § 60 Satz 2 wird nach dem Wort „Wahlprüfungs-gesetz“ die Angabe „NW“ durch die Angabe „NRW“ ersetzt.
19. In § 62 Abs. 2 wird das Wort „Auslegung“ durch das Wort „Einsichtnahme“ ersetzt.
20. Die **Anlagen 1, 9a, 9b, 10a, 10b, 11a (Rückseite), 13, 14a, 14b und 15** erhalten jeweils die aus der Anlage ersichtlichen Fassungen. Anlagen 1, 9a, 9b, 10a, 10b, 11a (Rückseite), 13, 14a, 14b und 15
21. In der Anlage 3 werden die Wörter „Das Wählerverzeichnis hat nach der am veröffentlichten Bekanntmachung zu jedermanns Einsicht in der Zeit vom bis ausgelegen.“ durch die Wörter „Das Wählerverzeichnis hat nach der am veröffentlichten Bekanntmachung in der Zeit vom bis für die Wahlberechtigten zur Einsichtnahme bereitgelegen.“ ersetzt.
22. In der Anlage 11a (Vorderseite) in Nummer I.1, in der Anlage 11b in Nummer I.1, dritte Spalte, sowie in Anlage 16 in Nummer VII. unter Lfd.Nr. 1 in der zweiten Zeile werden jeweils nach dem Wort „Beruf“ die Wörter „oder Stand“ eingefügt.

Artikel II

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 4. November 2003

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Fritz Behrens

Wahlbenachrichtigung ^{1) 2)}**Wahlbenachrichtigung**

zur Landtagswahl am Sonntag, dem , von bis 18.00 Uhr.

Sie sind in das Wählerverzeichnis eingetragen und können im unten angegebenen Wahlraum wählen.

Bringen Sie diese Benachrichtigung und Ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mit. Das Wahlrecht kann auch bei Verlust der Wahlbenachrichtigung ausgeübt werden. Die Wahlbenachrichtigung ersetzt keinen Wahlschein und berechtigt nicht zur Stimmabgabe in einem anderen Wahlraum.

Wenn Sie in einem anderen Stimmbezirk Ihres Wahlkreises oder durch Briefwahl wählen wollen, benötigen Sie einen **Wahlschein**. **Wahlscheineanträge** - die mit umseitigem Vordruck, aber auch per E-Mail oder mündlich, nicht jedoch fernmündlich, gestellt werden können - werden nur bis zum , 18.00 Uhr, entgegengenommen, bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung auch noch bis zum Wahltag 15.00 Uhr.

Wahlscheine nebst Briefwahlunterlagen werden auf dem Postwege übersandt oder amtlich überbracht. Sie können auch persönlich bei der Gemeinde abgeholt werden. Wer für **einen anderen** Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt, muss eine **schriftliche Vollmacht** vorlegen. Wahlschein und Briefwahlunterlagen werden an einen anderen als den Wahlberechtigten persönlich nur im Falle einer **plötzlichen Erkrankung** ausgehändigt, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachgewiesen wird und die Unterlagen dem Wahlberechtigten nicht mehr rechtzeitig amtlich zugeleitet werden können.

5)

6) **Stimmbezirk/Wählerverz.-Nr.**

Absender: Der Oberbürgermeister
Düsseldorf

Wahlraum: Schulgebäude Agnesstr. 1
40489 Düsseldorf

3)

Deutsche Post

Entgelt bezahlt
40210 Düsseldorf

Wenn unzustellbar, zurück!
Bei Umzug Anschriftenberichtigungskarte! ⁴⁾

Herrn /Frau ⁶⁾

¹⁾ Muster für die Versendung der Wahlbenachrichtigung als Infopost-Standard in Kartenform. Auf der Rückseite ist der Wahlscheineantrag (Anlage 2) aufzudrucken.

²⁾ Bei Versendung als **Infopost-Standard mit der Deutschen Post AG** gelten die AGB Briefdienst Inland und die Bestimmungen aus der speziellen Leistungsbeschreibung „Infopost und Kataloge national“. Die wichtigsten Punkte sind nachfolgend **auszugsweise** aufgeführt:

- a) Infopost-Standardsendungen müssen automationsgerecht, d.h. maschinenfähig und maschinenlesbar sein. Im Vorfeld sollten die Sendungen mit dem Automationsbeauftragten (ABB) des jeweils zuständigen Briefzentrums (BZ) der Deutschen Post AG abgestimmt werden.
- b) Infopost-Standardsendungen müssen grundsätzlich inhaltsgleich sein. Zulässige Abweichungen in Bezug auf die Inhaltsgleichheit sind z.B.:

- Zusätzliche Angaben zum Absender
 - Bis zu 10 unterschiedliche Ordnungsbezeichnungen (Ziffern oder Buchstaben) pro Seite.
- Nähere Auskünfte erteilen die Großannahmestellen des jeweiligen BZ der Deutschen Post AG.

- c) **Mindestmaß:** Länge 14 cm, Breite 9 cm
- Höchstmaß:** Länge 23,5 cm, Breite 12,5 cm
- Höchstgewicht:** 20 g
- Mindestflächengewicht (Karten)** bis Format C 6: 150 g/m²

- bis Format DIN lang: 170 g/m²
- bis zum Höchstmaß: 200 g/m²

³⁾ Der Freimachungsvermerk laut Muster ist bei anderer Beförderung als durch die Deutsche Post AG zu streichen. Er entfällt ebenfalls bei der Benutzung von Freistempelmaschinen; in diesem Fall ist links neben dem Entgeltstempelabdruck der Zusatz „Entgelt bezahlt“ anzubringen. Für die Einlieferung als Infopost gelten folgende Mengen:

- a) mindestens 4000 Sendungen nach Postleitzahl (PLZ) in auf-/absteigender Reihenfolge geordnet **oder**

- b) mindestens 250 Sendungen für dieselbe Leitregion (Übereinstimmung der ersten beiden Stellen der PLZ) nach PLZ in auf-/absteigender Reihenfolge geordnet **oder**
- c) mindestens 50 Sendungen für den Leitbereich (Sequenz von PLZ) der Einlieferungsstelle nach PLZ in auf-/absteigender Reihenfolge geordnet.

Auskünfte erteilen die Vertriebsmanager der Deutschen Post AG.

⁴⁾ Entgeltpflichtig.

⁵⁾ Wird ein Stimmbezirk in die repräsentative Wahlstatistik oder in wahlstatistische Auszählungen einbezogen, ist die Wahlbenachrichtigung wie folgt zu ergänzen: „Hinweis: In Ihrem Stimmbezirk wird bei der Wahl mit nach Geburtsjahresgruppen und Geschlecht gekennzeichneten Stimmzetteln gewählt (gilt nicht für die Briefwahl). Dies dient der repräsentativen Wahlstatistik; das Wahlgeheimnis wird gewahrt.“ Alle Sendungen mit diesem zusätzlichen Hinweis sind mangels Inhaltsgleichheit gesondert einzuliefern.

⁶⁾ Anschriftenangaben müssen maschinenlesbar sein. Die Nummer im Wählerverzeichnis und die Nummer des Wahlbezirks können in die Anschrift aufgenommen werden, dürfen dann aber als Ordnungsbezeichnungen nicht mehr als zwei Zeilen einnehmen, nicht weiter nach links reichen als die oberste Zeile der Anschrift und nicht weiter nach unten als die unterste Zeile des Namens des Empfängers. Neben dem Absender können angegeben werden: Der Stimmbezirk, Wahlraum und Nummer im Wählerverzeichnis. Eine Versendung als Infopost bleibt möglich, sofern diese Nummern bei allen Druckstücken an gleicher Stelle stehen.

Bei Bedarf testen Sie die Sendungen praxisnah im zuständigen Briefzentrum. Auskünfte erteilen die Automationsbeauftragten Brief (ABB) des jeweils zuständigen BZ der Deutschen Post AG.

Anlage 9a

Zu § 23 Abs. 3 Nr. 3 LWahlO

....., den

Niederschriftüber die Mitglieder-/Vertreter-Versammlung ¹⁾ zur Aufstellung des Bewerbers/der Bewerberin ²⁾ der/des

(Name der Partei)

für den Wahlkreis

(Nummer und Name)

zur Landtagswahl am

D
(einberufende Parteistelle)hatte am durch zu
(Form der Einladung)☐ ¹⁾ einer Mitgliederversammlung der Partei im Wahlkreis²⁾☐ ¹⁾ einer Versammlung der von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei im Wahlkreis²⁾ gewählten Vertreter/innenauf heute, Uhr, nach zur Aufstellung einer Wahlkreisbewerberin/
(Ort, Versammlungsraum)
eines Wahlkreisbewerbers geladen.Erschienen waren stimmberechtigte Mitglieder - Vertreter/innen³⁾.
(Zahl)Die Versammlung wurde geleitet von
(Vor- und Familienname)Schriftführer/in war
(Vor- und Familienname)

Der/ Die Versammlungsleiter/in stellte fest,

1. dass die Vertreter von den Mitgliedern der Partei im Wahlkreis ordnungsgemäß gewählt worden sind;

2. ☐ ¹⁾ dass die Stimmberechtigung aller Erschienenen, die Anspruch auf Stimmabgabe erhoben haben, festgestellt worden ist;☐ ¹⁾ dass auf seine/ihre ausdrückliche Frage von keiner/keinem Versammlungsteilnehmer/in die Mitgliedschaft, die Vertretungsmacht und das Wahlrecht eines Teilnehmers, der/die Anspruch auf Stimmberechtigung erhoben hat, angezweifelt wird;3. ☐ ¹⁾ dass nach der Parteisatzung☐ ¹⁾ dass nach den allgemein für Wahlen der Partei geltenden Bestimmungen☐ ¹⁾ dass nach dem von der Versammlung gefassten Beschlussals Bewerber/in gewählt ist, wer ⁴⁾

4. dass alle stimmberechtigten Teilnehmer/innen vorschlagsberechtigt sind und eine Bindung an Beschlüsse anderer Organe nicht besteht;

5. dass mit verdeckten Stimmzetteln geheim abzustimmen ist und dass jede/r stimmberechtigte Teilnehmer/in auf dem Stimmzettel unbeobachtet den Namen der/des von ihr/ihm bevorzugten Bewerberin/ Bewerbers zu vermerken hat;

6. dass die Bewerber/innen Gelegenheit hatten, sich und ihr Programm in angemessener Zeit vorzustellen.

Als Bewerber/innen wurden vorgeschlagen:

1.

2.

3.
(Familienname, Vorname, Anschrift)

Für die Abstimmung wurden einheitliche Stimmzettel verwendet. Jede/r anwesende stimmberechtigte Teilnehmer/in erhielt einen Stimmzettel. Die Abstimmungsteilnehmer/innen vermerkten die/den von ihnen gewünschte/n Bewerber/in auf dem Stimmzettel und gaben diesen verdeckt ab.

Nach Schluss der Stimmabgabe wurde das Wahlergebnis festgestellt und verkündet. Es erhielten:

1. Stimmen

2. Stimmen

3. Stimmen
(Familiennamen der Bewerber/innen)

Stimmenthaltungen

Ungültige Stimmen

zusammen

Hiernach hatte – keine/r der Vorgeschlagenen

¹⁾

(Name der/des erfolgreichen Bewerberin/ Bewerbers)

die erforderliche Stimmenzahl erhalten.

In einem 2. Wahlgang ⁵⁾ wurde zwischen folgenden Bewerberinnen/Berwerbern

1.

2.

(Familiennamen der Bewerber/innen)

in gleicher Weise wie beim 1. Wahlgang abgestimmt. Dabei erhielten:

1. Stimmen

2. Stimmen

(Familiennamen der Bewerber/innen)

Stimmenthaltungen

Ungültige Stimmen

zusammen

Hiernach ist als Bewerber/in gewählt:

.....
(Familienname, Vorname, Anschrift)

Einwendungen gegen das Wahlergebnis wurden – nicht ¹⁾ – erhoben, aber von der Versammlung zurückgewiesen ¹⁾

Die Versammlung beauftragte

(2 Teilnehmer/innen)

neben dem/der Leiter/in der Versammlung die Versicherung an Eides statt ⁶⁾ darüber abzugeben, dass die Wahl der Bewerberin/des Bewerbers in geheimer Abstimmung erfolgt ist und die Bewerber/innen Gelegenheit hatten, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.

Der/Die Leiter/in der Versammlung

Der/Die Schriftführer/in

.....

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen bzw. Zutreffendes ankreuzen.

²⁾ Bei gemeinsamer Abstimmung gemäß § 18 Abs. 4 LWahlG ist der Vordruck entsprechend zu ändern.

³⁾ Es empfiehlt sich, eine Anwesenheitsliste zu führen, aus der Vor- und Familiennamen und Anschrift der Teilnehmer hervorgehen (§ 24 Abs. 2 LWahlO); gemäß § 18 Abs. 2 LWahlG ist nur stimmberechtigt, wer am Tage des Zusammentritts der Versammlung zum Landtag wahlberechtigt ist.

⁴⁾ Wahlverfahren (z.B. einfache, absolute Mehrheit) angeben.

⁵⁾ Wenn nach dem Wahlverfahren vorgesehen.

⁶⁾ Die Versicherung an Eides statt ist nach dem Muster der Anlage 10a abzugeben.

Anlage 9b

Zu § 28 Abs. 2 Satz 4 LWahlO

....., den

Niederschriftüber die Mitglieder-/Vertreter-Versammlung¹⁾ zur Aufstellung der Bewerber/innen für die Landesreserveliste der/des.....
(Name der Partei)

zur Landtagswahl am

D
(einberufende Parteistelle)hatte am durch zu
(Form der Einladung)☐ ¹⁾ einer Mitgliederversammlung der Partei im Lande☐ ¹⁾ einer Versammlung der von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei im Lande gewählten Vertreter/innenauf heute, Uhr, nach zur Aufstellung einer Landesreserveliste
(Ort, Versammlungsraum)
geladen.Erschienen waren stimmberechtigte Mitglieder - Vertreter/innen ²⁾.
(Zahl)Die Versammlung wurde geleitet von
(Vor- und Familienname)Schriftführer/in war
(Vor- und Familienname)

Der/ die Versammlungsleiter/in stellte fest,

1. dass die Vertreter/innen von den Mitgliedern der Partei im Land ordnungsgemäß gewählt worden sind;

2. ☐ ¹⁾ dass die Stimmberechtigung aller Erschienenen, die Anspruch auf Stimmabgabe erhoben haben, festgestellt worden ist;☐ ¹⁾ dass auf seine/ihre ausdrückliche Frage von keiner/keinem Versammlungsteilnehmer/in die Mitgliedschaft, die Vertretungsmacht und das Wahlrecht einer/eines Teilnehmerin/Teilnehmers, die/der Anspruch auf Stimmberechtigung erhoben hat, angezweifelt wird;3. ☐ ¹⁾ dass nach der Parteisatzung☐ ¹⁾ dass nach den allgemein für Wahlen der Partei geltenden Bestimmungen☐ ¹⁾ dass nach dem von der Versammlung gefassten Beschluss
als Bewerber/in gewählt ist, wer ³⁾.....
4. dass alle stimmberechtigten Teilnehmer/innen vorschlagsberechtigt sind und eine Bindung an Beschlüsse anderer Organe nicht besteht;5. dass mit verdeckten Stimmzetteln geheim abzustimmen ist und dass jede/r stimmberechtigte Teilnehmer/in auf dem Stimmzettel
unbeobachtet den/die Namen der/des von ihm bevorzugten Bewerberin(nen)/ Bewerber(s) zu vermerken hat;

6. dass die Bewerber/innen Gelegenheit hatten, sich und ihr Programm in angemessener Zeit vorzustellen.

Die Wahl der Bewerber/innen und die Feststellung ihrer Reihenfolge wurde in der Weise durchgeführt, dass über die Bewerber/innen

1. Nr. einzeln

2. Nr. gemeinsam

mit verdeckten Stimmzetteln abgestimmt worden ist. Die einzelnen Wahlgänge ergaben, dass für die Landesreserveliste in der nachstehenden Reihenfolge aufgestellt sind ⁴⁾:

1.

2.
(Familienname, Vorname, Anschrift)

3. usw.

Einwendungen gegen das Wahlergebnis wurden – nicht ¹⁾ – erhoben, aber von der Versammlung zurückgewiesen.¹⁾

Die Versammlung beauftragte
(2 Teilnehmer/innen)

neben dem/der Leiter/in der Versammlung die Versicherung an Eides statt ⁵⁾ darüber abzugeben, dass die Wahl der Bewerber/innen und die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber/innen in der Landesreserveliste in geheimer Abstimmung erfolgt sind und die Bewerber/innen Gelegenheit hatten, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.

Der/Die Leiter/in der Versammlung

Der/Die Schriftführer/in

.....
(Unterschrift: Vor- und Familienname)

.....
(Unterschrift: Vor- und Familienname)

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen bzw. Zutreffendes ankreuzen.

²⁾ Es empfiehlt sich, eine Anwesenheitsliste zu führen, aus der Vor- und Familiennamen und Anschrift der Teilnehmer/innen hervorgehen (§ 28 Abs. 3 i.V.m. § 24 Abs. 2 LWahlO); gemäß § 20 Abs. 2 i.V.m. § 18 Abs. 2 LWahlG ist nur stimmberechtigt, wer am Tage des Zusammentritts der Versammlung zum Landtag wahlberechtigt ist.

³⁾ Wahlverfahren (z.B. einfache oder absolute Mehrheit) angeben.

⁴⁾ Die Bewerber/innen können in einer Anlage aufgeführt werden.

⁵⁾ Die Versicherung an Eides statt ist nach dem Muster der Anlage 10b abzugeben.

Anlage 10a
Zu § 23 Abs. 3 Nr. 3 LWahlO

Versicherung an Eides statt ¹⁾

Wir versichern dem/der Kreiswahlleiter/in des Wahlkreises
(Nummer und Name)

an Eides statt,

1. dass die Mitglieder-/Vertreterversammlung ²⁾

der / des im Wahlkreis
(Name der Partei)

am in
(Ort)

in geheimer Abstimmung

.....
(Familiennamen, Vorname, Anschrift)

als Bewerber/in im Kreiswahlvorschlag der Partei zur Landtagswahl im Wahlkreis

..... gewählt hat ³⁾,
(Nummer und Name)

2. dass die Bewerber/innen Gelegenheit hatten, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.

....., den

Der/Die Leiter/in der Versammlung

Die von der Versammlung
beauftragten Teilnehmer/innen

.....
.....

(Vor- und Familienname in Maschinen- oder
Druckschrift und handschriftliche Unterschrift)

.....
.....

(Vor- und Familienname in Maschinen- oder
Druckschrift und handschriftliche Unterschrift)

¹⁾ Auf die Strafbarkeit einer vorsätzlich falsch abgegebenen Versicherung an Eides statt wird hingewiesen.

²⁾ Nichtzutreffendes streichen.

³⁾ Bei gemeinsamer Versammlung gemäß § 18 Abs. 4 LWahlG ist der Vordruck entsprechend zu ergänzen.

Anlage 10b

Zu § 28 Abs. 2 Satz 3 LWahlO

Versicherung an Eides statt ¹⁾

Wir versichern dem/der Landeswahlleiter/in des Landes Nordrhein-Westfalen an Eides statt,

1. dass in der Mitglieder-/Vertreterversammlung ²⁾der / des
(Name der Partei)am in
(Ort)

die Wahl der Bewerber/innen und die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber/innen in der Landesreserveliste zur Landtagswahl in geheimer Abstimmung erfolgt sind;

2. dass die Bewerber/innen Gelegenheit hatten, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.

....., den

Der/Die Leiter/in der Versammlung

Die von der Versammlung
beauftragten Teilnehmer/innen.....
.....(Vor- und Familienname in Maschinen- oder
Druckschrift und handschriftliche Unterschrift).....
..........
.....
(Vor- und Familienname in Maschinen- oder
Druckschrift und handschriftliche Unterschrift)¹⁾ Auf die Strafbarkeit einer vorsätzlich falsch abgegebenen Versicherung an Eides statt wird hingewiesen.²⁾ Nichtzutreffendes streichen.

Anlage 11a (Rückseite)

Zu § 23 Abs. 1 Satz 1 LWahlO

II. Zustimmungserklärung ¹⁾

Ich stimme meiner Benennung als Bewerber/in im umseitigen Wahlvorschlag (Ziffer I) zu.

Ich versichere, dass ich für keinen anderen Kreiswahlvorschlag meine Zustimmung zur Benennung als Bewerber/in gegeben habe.

Ich bin auf der Landesreserveliste der
(Name der Partei)als Bewerber/in benannt.²⁾

....., den

(Unterschrift: Vor- und Familienname)

III. Bescheinigung der Wählbarkeit ³⁾Herr / Frau
(Familienname, Vorname)

geboren am

wohnhaft in
(Anschrift)

ist wählbar gemäß § 4 Abs. 1 LWahlG und nicht gemäß § 4 Abs. 2 LWahlG von der Wählbarkeit ausgeschlossen.

....., den

Die/Der Ober-/Bürgermeister/in

(Dienstsiegel)

Ich bin damit einverstanden, dass für mich eine Bescheinigung der Wählbarkeit eingeholt wird. ⁴⁾

....., den

(Persönliche und handschriftliche Unterschrift der Bewerberin/
des Bewerbers)¹⁾ Die Zustimmungserklärung kann auch nach dem Muster der Anlage 12a LWahlO abgegeben werden.²⁾ Falls nicht zutreffend: streichen.³⁾ Die Wählbarkeitsbescheinigung kann auch nach dem Muster der Anlage 13 LWahlO erteilt werden.⁴⁾ Wenn die/der Bewerber/in die Bescheinigung seiner Wählbarkeit selbst einholt, streichen.

Anlage 13

Zu § 23 Abs. 3 Nr. 2 LWahlO

Bescheinigung der Wählbarkeit ¹⁾

für die Landtagswahl am

Herr / Frau
(Familiennamen, Vorname)

geboren am in

wohnhaft in
(Anschrift)

ist wählbar gemäß § 4 Abs. 1 LWahlG und nicht gemäß § 4 Abs. 2 LWahlG von der Wählbarkeit ausgeschlossen.

....., den

Die/Der Ober-/Bürgermeister/in

(Dienstsigel)

.....

Ich bin damit einverstanden, dass für mich eine Bescheinigung der Wählbarkeit eingeholt wird. ²⁾

....., den

.....
(Persönliche und handschriftliche Unterschrift der Bewerberin/
des Bewerbers)¹⁾ Diese Bescheinigung kann auch auf dem Kreiswahlvorschlag (Anlage 11a LWahlO) erteilt werden.²⁾ Wenn die/der Bewerber/in die Bescheinigung seiner Wählbarkeit selbst einholt, streichen.

Anlage 14a
Zu § 23 Abs. 2 LWahlO

Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift (Kreiswahlvorschlag)

Eine Unterschrift ist nur gültig, wenn sie die/der Unterzeichner/in persönlich und handschriftlich geleistet hat. Unterschriften dürfen erst gesammelt werden, wenn der Kreiswahlvorschlag aufgestellt ist. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig. Jede/r Wahlberechtigte darf mit ihrer/seiner Unterschrift nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Wer mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, macht sich nach § 108d i.V.mit § 107a des Strafgesetzbuches strafbar.

Ausgegeben

(Dienstsiegel der/des Kreiswahlleiter/s/in)

....., den

Die/ Der Kreiswahlleiter/in

.....

Unterstützungsunterschrift für den Kreiswahlvorschlag

für die Landtagswahl am

Ich unterstütze hiermit durch meine Unterschrift den Kreiswahlvorschlag

der
(Name der Partei und ggf. ihre Kurzbezeichnung oder Kennwort bei parteiloser Bewerberin/parteilosem Bewerber)

in dem
(Familienname, Vorname, Anschrift)

als Bewerber/in im Wahlkreisbenannt ist.
(Nummer und Name)

(Vollständig in Maschinen- oder Druckschrift auszufüllen)

Familienname:

Vornamen:

Tag der Geburt:

Anschrift (Hauptwohnung) ¹⁾:

(Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort)

Ich bin damit einverstanden, dass für mich eine Bescheinigung des Wahlrechts eingeholt wird. ^{1) 2)}

....., den
(Persönliche und handschriftliche Unterschrift)

(Nicht vom Unterzeichner auszufüllen)

Bescheinigung des Wahlrechts ^{1) 2)}

Der /Die vorstehende Unterzeichner/in ist Deutsche(r) im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes. Im Zeitpunkt der Unterzeichnung erfüllt(e) er/sie die sonstigen Voraussetzungen des § 1 Landeswahlgesetz, ist (war) im Wahlkreis wahlberechtigt (§19 Abs. 2 Satz 3 des Landeswahlgesetzes) und vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen (§ 2 des Landeswahlgesetzes).

....., den

Die/Der Ober-/Bürgermeister/in

(Dienstsiegel)

.....

¹⁾ Die/Der Unterzeichner/in eines Kreiswahlvorschlags muss im Wahlkreis ihre/seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre/seine Hauptwohnung, haben.

²⁾ Die Bescheinigung ist auf Wunsch als Einzelbescheinigung nach dem Muster der Anlage 15 LWahlO zu erteilen.

Anlage 14b
Zu § 28 Abs. 2 Satz 1 LWahlO

Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift (Landesreserveliste)

Eine Unterschrift ist nur gültig, wenn sie die/der Unterzeichner/in persönlich und handschriftlich geleistet hat. Unterschriften dürfen erst gesammelt werden, wenn die Landesreserveliste aufgestellt ist. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig. Jede/r Wahlberechtigte darf mit ihrer/seiner Unterschrift nur eine Landesreserveliste unterstützen. Wer mehrere Landesreservelisten unterzeichnet, macht sich nach § 108d i.V. mit § 107a des Strafgesetzbuches strafbar.

Ausgegeben

(Dienstsiegel der/des Landeswahlleiter/s/in) den

Die/ Der Landeswahlleiter/in

.....

Unterstützungsunterschrift

Ich unterstütze hiermit durch meine Unterschrift die Landesreserveliste

der
(Name der Partei und ggf. ihre Kurzbezeichnung)

für die Landtagswahl am

(Vollständig in Maschinen- oder Druckschrift auszufüllen)

Familienname:

Vornamen:

Tag der Geburt:

Anschrift (Hauptwohnung) ¹⁾:

.....

(Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort)

Ich bin damit einverstanden, dass für mich eine Bescheinigung des Wahlrechts eingeholt wird.²⁾

....., den
(Persönliche und handschriftliche Unterschrift)

(Nicht vom Unterzeichnenden auszufüllen)

Bescheinigung des Wahlrechts ^{1) 2)}

Der/die vorstehende Unterzeichner/in ist Deutsche(r) im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes. Im Zeitpunkt der Unterzeichnung erfüllt(e) er/sie die sonstigen Voraussetzungen des § 1 Landeswahlgesetz und ist (war) vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen (§ 2 Landeswahlgesetz).

....., den Die/ Der Ober-/Bürgermeister/in

(Dienstsiegel)

¹⁾ Der/Die Unterzeichnerin der Landesreserveliste muss im Land Nordrhein-Westfalen ihre/seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre/seine Hauptwohnung, haben.

²⁾ Die Bescheinigung ist auf Wunsch als Einzelbescheinigung nach dem Muster der Anlage 15 LWahlO zu erteilen.

Anlage 15

Zu § 23 Abs. 2 Nr. 3,
§ 28 Abs. 2 Satz 1 LWahlO

Gemeinde
Kreis
Wahlkreis

Bescheinigung des Wahlrechts¹⁾²⁾

für die Landtagswahl am

Herr / Frau
(Familienname, Vornamen)

geboren am

wohnhaft in
(Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort)

ist Deutsche(r) im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes. Im Zeitpunkt der Unterzeichnung erfüllt(e) er/sie die sonstigen Voraussetzungen des § 1 Landeswahlgesetz und ist (war) vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen (§ 2 des Landeswahlgesetzes).

....., den

Die/Der Ober-/Bürgermeister/in

(Dienstsiegel)

¹⁾ Der/Die Unterzeichner/in eines Kreiswahlvorschlages muss im Wahlkreis, der/die Unterzeichner/in einer Landesreserveliste im Land Nordrhein-Westfalen ihre/seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre/seine Hauptwohnung, haben.

²⁾ Die Bescheinigung kann auch auf dem Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift erteilt werden.

1112

Fünfte Verordnung zur Änderung der Kommunalwahlordnung (KWahlO)

Vom 4. November 2003

Aufgrund des § 51 des Kommunalwahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GV. NRW. S. 245), wird verordnet:

Artikel I

Die Kommunalwahlordnung (KWahlO) vom 31. August 1993 (GV. NRW. S. 592, ber. S. 967), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Juli 1999 (GV. NRW. S. 416), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) § 4 erhält folgende Fassung:
„§ 4 Aufgaben des Bürgermeisters“.
 - b) § 57 erhält folgende Fassung:
„§ 57 Aufgaben des Bürgermeisters bei der Briefwahl“.
2. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „30,- DM“ durch die Angabe „16 Euro“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe „(GV. NRW. S. 193)“ durch die Angabe „(GV. NRW. S. 193)“ ersetzt.
3. In § 7 Abs. 11 wird die Angabe „30,- DM“ durch die Angabe „16 Euro“ ersetzt.
4. § 19 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 wird nach dem Wort „Fernschreiben“ ein Komma eingesetzt und die Wörter „oder Fernkopie“ durch die Wörter „Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form“ ersetzt.
 - b) In Absatz 1 wird nach Satz 3 folgender neuer Satz 4 angefügt:
„Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen; § 41 gilt entsprechend.“
5. In § 26 Abs. 5 Satz 3 Buchstabe b) werden die Wörter „der Regierungspräsident“ durch die Wörter „die Bezirksregierung“ ersetzt.
6. Dem § 30 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Weist ein Bewerber bis zum Ablauf der Einreichungsfrist gegenüber dem Wahlleiter nach, dass für ihn im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 34 Abs. 6 des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen eingetragen ist, ist anstelle seiner Anschrift (Hauptwohnung) eine Erreichbarkeitsanschrift zu verwenden; die Angabe eines Postfachs genügt nicht.“
7. Dem § 31 Abs. 4 wird folgender Satz 2 angefügt:
„§ 30 Satz 2 gilt entsprechend.“
8. § 32 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird nach Satz 1 der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und nachfolgender Satzteil angefügt:
„bei einem Nachweis nach § 30 Satz 2 ist anstelle der Anschrift (Hauptwohnung) die Erreichbarkeitsanschrift anzugeben.“
 - b) In Absatz 3 wird nach Satz 1 folgender neuer Satz 2 eingefügt:
„Das Papier muss so beschaffen sein, dass nach Kennzeichnung und Faltung durch den Wähler andere Personen nicht erkennen können, wie er gewählt hat.“
9. In § 52 Abs. 4 wird nach Satz 3 der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und nachfolgender Satzteil angefügt:
„bei verbundenen Gemeinde- und Kreiswahlen gilt dies für fehlende Stimmzettel der Gemeindevahl nur, soweit die Zahl der für diese Wahlen abgegebenen

Stimmzettel die für diese Wahlen festgestellte Zahl der Briefwähler unterschreitet.“

10. § 59 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:
„Die Briefwahlurne bleibt verschlossen, bis die Zählung der Wähler im Stimmbezirk (§ 50) beendet ist. Danach werden die Wahlumschläge aus der Briefwahlurne entnommen und ungeöffnet gezählt. Ergibt sich dabei, auch nach wiederholter Zählung, eine Abweichung von der vom Briefwahlvorstand mitgeteilten Zahl der Briefwähler, bei verbundenen Gemeinde- und Kreiswahlen von der vom Briefwahlvorstand mitgeteilten Zahl der Briefwähler für die Kreiswahlen, so ist dies in der Wahl Niederschrift zu vermerken. Bei verbundenen Gemeinde- und Kreiswahlen wird die vom Briefwahlvorstand mitgeteilte Zahl der Briefwähler für die jeweilige Wahl in die Wahl Niederschrift übernommen.“
11. In § 63 Abs. 1 wird nach Satz 1 folgender neuer Satz 2 eingefügt:
„§ 30 Satz 2 gilt entsprechend.“
12. In § 65 wird nach Satz 2 folgender neuer Satz 3 eingefügt:
„§ 30 Satz 2 gilt entsprechend.“
13. Dem § 72 Abs. 7 wird folgender Satz 2 angefügt:
„§ 30 Satz 2 gilt entsprechend.“
14. Dem § 75b Abs. 6 wird folgender Satz 2 angefügt:
„§ 30 Satz 2 gilt entsprechend.“
15. In § 75c wird nach Satz 2 folgender neuer Satz 3 eingefügt:
„§ 32 Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz gilt entsprechend.“
16. In § 77 Satz 1 werden die Wörter „der Regierungspräsident seiner“ durch die Wörter „die Bezirksregierung ihrer“ ersetzt und die Wörter „Wahl (Landtags-, Bundestags- oder Europawahl) vom Land oder vom Bund“ durch die Wörter „Landtagswahl vom Land“ ersetzt.
17. § 79 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Die Oberstadt- und Oberkreisdirektoren sowie die Gemeindedirektoren der kreisangehörigen Gemeinden“ durch die Wörter „Die (Ober-)Bürgermeister und Landräte“ ersetzt.
 - b) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Oberstadtdirektoren“ durch das Wort „Oberbürgermeister“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 werden die Wörter „Oberstadt- und Oberkreisdirektoren“ durch die Wörter „Oberbürgermeister und Landräte“ ersetzt.
18. § 83 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 werden die Wörter „Oberstadtdirektoren und Oberkreisdirektoren“ durch die Wörter „Oberbürgermeister und der Landräte“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 wird das Wort „Gemeindedirektoren“ durch das Wort „Bürgermeister“ ersetzt.
19. Ersetzt werden jeweils das Wort „Gemeindedirektor“ durch das Wort „Bürgermeister“, das Wort „Gemeindedirektors“ durch das Wort „Bürgermeisters“ in § 4 Überschrift und Satz 1, § 5 Satz 2 Nrn. 1 und 2, § 7 Abs. 1, Abs. 3 bis 7 und Abs. 10, § 8 Abs. 2, § 9 Satz 3, § 10 Abs. 1, § 11 Abs. 1 und 3, § 12 Abs. 7 und 8, § 13 Abs. 1, § 14, § 16 Abs. 1 bis 4, § 19 Abs. 3, § 20 Abs. 6 bis 8, § 21 Abs. 1 bis 3, § 23 Abs. 1 und 2, § 26 Abs. 4 Nr. 2, § 33 Abs. 1, § 34, § 35 Abs. 1, § 40 Abs. 5, § 45 Abs. 3 und 4, § 46 Abs. 1 und 2, § 47, § 48 Abs. 1, § 54 Abs. 3, § 55 Abs. 1 bis 3, § 56 Abs. 1 und 4, § 57 Überschrift und Abs. 1 bis 4, § 58 Abs. 5 und 6, § 60 Satz 1, § 64 Abs. 5, § 80 Abs. 3.
20. Ersetzt werden jeweils das Wort „Oberkreisdirektor“ durch das Wort „Landrat“ in § 4 Nr. 5, § 26 Abs. 5 Satz 3 Buchstabe a), § 33 Abs. 3.
21. Ersetzt werden jeweils das Wort „Oberstadtdirektor“ durch das Wort „Oberbürgermeister“, das Wort „Oberstadtdirektors“ durch das Wort „Oberbürgermeisters“ in § 72 Abs. 3 und Abs. 4 Nr. 2, § 75 Abs. 6 und 7.

- Anlage 2** 22. **Anlage 2** erhält die aus der Anlage ersichtliche Fassung.
23. In der Anlage 3 werden im Anschriftenfeld das Wort „Gemeindedirektor“ einschließlich des nachfolgenden Schrägstrichs und nach dem Wort „Bürgermeister“ die Fußnote 3 gestrichen.
24. In der Anlage 4 werden bei der unterzeichnenden Behörde das Wort „Gemeindedirektor“ einschließlich des nachfolgenden Schrägstrichs gestrichen und nach dem Wort „Bürgermeister“ die Fußnote 3 gestrichen.
25. Anlage 5a wird wie folgt geändert:
- In Satz 1 Nummer 1 werden die Wörter „amtlichen Personalausweises“ durch die Wörter „Personalausweises – Unionsbürger eines Identitätsausweises – oder Reisepasses“ ersetzt.
 - Bei der unterzeichnenden Behörde und im eingerahmten Feld werden jeweils das Wort „Gemeindedirektor“ einschließlich des nachfolgenden Schrägstrichs und nach dem Wort „Bürgermeister“ jeweils die Fußnote 8 gestrichen.
26. Anlage 5b wird wie folgt geändert:
- In Satz 1 Nummer 1 werden die Wörter „amtlichen Personalausweises“ durch die Wörter „Personalausweises – Unionsbürger eines Identitätsausweises – oder Reisepasses“ ersetzt.
 - Bei der unterzeichnenden Behörde und im eingerahmten Feld werden jeweils das Wort „Gemeindedirektor“ einschließlich des nachfolgenden Schrägstrichs und nach dem Wort „Bürgermeister“ jeweils die Fußnote 6 gestrichen.
 - Im eingerahmten Feld wird nach den Wörtern „– gemäß dem erklärten Willen des Wählers“ die Fußnote „5“ durch die Fußnote „6“ ersetzt.
27. In der Anlage 5c werden bei der unterzeichnenden Behörde und im eingerahmten Feld jeweils das Wort „Oberstadtdirektor“ einschließlich des nachfolgenden Schrägstrichs und nach dem Wort „Oberbürgermeister“ jeweils die Fußnote 4 gestrichen.
28. In der Anlage 7 (Vorderseite des Wahlbriefumschlages) wird das Wort „Gemeindedirektor“ einschließlich des nachfolgenden Schrägstrichs gestrichen.
29. Anlage 8a (Vorderseite) wird wie folgt geändert:
- In Satz 2 Nummer 2 und im Abschnitt „Wichtige Hinweise für Briefwählerinnen und Briefwähler“ in Nummer 6 wird jeweils das Wort „Gemeindedirektor“ einschließlich des nachfolgenden Schrägstrichs gestrichen.
 - Die Fußnote 4 wird gestrichen.
30. Anlage 8a (Rückseite) wird wie folgt geändert:
- In Nummer 5 wird das Wort „Gemeindedirektor“ einschließlich des nachfolgenden Schrägstrichs gestrichen.
 - Die Fußnote 1 wird gestrichen.
31. Anlage 8b (Vorderseite) wird wie folgt geändert:
- In Satz 2 Nummer 2 und im Abschnitt „Wichtige Hinweise für Briefwählerinnen und Briefwähler“ in Nummer 6 wird jeweils das Wort „Oberstadtdirektor“ einschließlich des nachfolgenden Schrägstrichs gestrichen.
 - Die Fußnote 1 wird gestrichen.
32. Anlage 8b (Rückseite) wird wie folgt geändert:
- In Nummer 5 wird das Wort „Gemeindedirektor“ einschließlich des nachfolgenden Schrägstrichs gestrichen.
 - Die Fußnote 1 wird gestrichen.
33. Anlage 8c (Vorderseite) wird wie folgt geändert:
- In Satz 2 Nummer 2 und im Abschnitt „Wichtige Hinweise für Briefwählerinnen und Briefwähler“ in Nummer 6 wird jeweils das Wort „Oberstadtdirektor“ einschließlich des nachfolgenden Schrägstrichs gestrichen.
 - Die Fußnote 1 wird gestrichen.
34. Anlage 8c (Rückseite) wird wie folgt geändert:
- In Nummer 5 wird das Wort „Oberstadtdirektor“ einschließlich des nachfolgenden Schrägstrichs gestrichen.
 - Die Fußnote 1 wird gestrichen.
35. In Anlage 11a (Vorderseite) wird in der Fußnote 7 das Wort „Oberkreisdirektor“ einschließlich des nachfolgenden Schrägstrichs gestrichen.
36. In der Anlage 11a (Rückseite) im Abschnitt III. werden die Wörter „hat das 18. Lebensjahr vollendet“ durch die Wörter „hat am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet“ ersetzt sowie bei der unterzeichnenden Behörde das Wort „Gemeindedirektor“ einschließlich des nachfolgenden Schrägstrichs und nach dem Wort „Bürgermeister“ die Fußnote 2 gestrichen.
37. Anlage 11b wird wie folgt geändert:
- Auf Seite 2 wird in der Fußnote 10 das Wort „Oberkreisdirektor“ einschließlich des nachfolgenden Schrägstrichs gestrichen.
 - Auf Seite 3 werden im Abschnitt III. die Wörter „haben das 18. Lebensjahr vollendet“ durch die Wörter „haben am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet“ ersetzt sowie bei der unterzeichnenden Behörde das Wort „Gemeindedirektor“ einschließlich des nachfolgenden Schrägstrichs und nach dem Wort „Bürgermeister“ die Fußnote 2 gestrichen.
38. In der Anlage 11c (Rückseite) werden im Abschnitt III. die Wörter „haben das 18. Lebensjahr vollendet“ durch die Wörter „haben am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet“ ersetzt sowie bei der unterzeichnenden Behörde das Wort „Oberstadtdirektor“ einschließlich des nachfolgenden Schrägstrichs und nach dem Wort „Oberbürgermeister“ die Fußnote 4 gestrichen.
39. In der Anlage 11d (Vorderseite) wird in der Fußnote 6 das Wort „Oberkreisdirektor“ einschließlich des nachfolgenden Schrägstrichs gestrichen.
40. Anlage 11d (Rückseite) wird wie folgt geändert:
- Im Abschnitt III. wird bei der unterzeichnenden Behörde das Wort „Gemeindedirektor“ einschließlich des nachfolgenden Schrägstrichs gestrichen.
 - Die Fußnote 4 wird gestrichen.
41. In der Anlage 13a werden die Wörter „hat das 18. Lebensjahr vollendet“ durch die Wörter „hat am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet“ ersetzt sowie bei der unterzeichnenden Behörde das Wort „Gemeindedirektor“ einschließlich des nachfolgenden Schrägstrichs und nach dem Wort „Bürgermeister“ die Fußnote 2 gestrichen.
42. In der Anlage 13b werden bei der unterzeichnenden Behörde das Wort „Gemeindedirektor“ einschließlich des nachfolgenden Schrägstrichs und nach dem Wort „Bürgermeister“ die Fußnote 2 gestrichen.
43. In der Anlage 14a im Abschnitt „Bescheinigung des Wahlrechts“ werden bei der unterzeichnenden Behörde das Wort „Gemeindedirektor“ einschließlich des nachfolgenden Schrägstrichs und nach dem Wort „Bürgermeister“ die Fußnote 1 gestrichen.
44. In der Anlage 14b im Abschnitt „Bescheinigung des Wahlrechts“ werden bei der unterzeichnenden Behörde das Wort „Gemeindedirektor“ einschließlich des nachfolgenden Schrägstrichs und nach dem Wort „Bürgermeister“ die Fußnote 1 gestrichen.
45. Anlage 14c wird wie folgt geändert:
- Im Abschnitt „Bescheinigung des Wahlrechts“ werden bei der unterzeichnenden Behörde das Wort „Gemeindedirektor“ einschließlich des nachfolgenden Schrägstrichs und nach dem Wort „Bürgermeister“ die Fußnote 1 gestrichen.
 - In der letzten Zeile vor dem ersten durchgezogenen Strich werden vor den Wörtern „am benannt ist“ die Wörter „für die Wahl“ eingefügt.
46. In der Anlage 15 werden bei der unterzeichnenden Behörde das Wort „Gemeindedirektor“ einschließlich des nachfolgenden Schrägstrichs und nach dem Wort „Bürgermeister“ die Fußnote 2 gestrichen.

47. Anlage 18a wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 3.22 in der Alternative „Nur bei verbundenen Wahlen (gleichzeitige Landrats-, Kreistags-, Bürgermeister- und Gemeinderatswahlen)“ werden die Unterabschnitte a) bis c) wie folgt neu gefasst:

„a) Danach wurde die Briefwahlurne geöffnet. Die Wahlumschläge wurden entnommen und gezählt.

Die Zählung ergab _____ Wahlumschläge.

Zahl der Briefwähler für die Landrats- und Kreistagswahl gemäß der Mitteilung des Briefwahlvorstandes nach Anlage 21 KWahlO _____ Personen:

Die Zahl der Wahlumschläge stimmte mit der Anzahl dieser Mitteilung

☐ ⁴⁾ überein.

☐ ⁴⁾ nicht überein. Die Differenz von _____ blieb auch bei wiederholter Zählung bestehen.

- b) Die Zahl der Briefwähler für die Landratswahl – Kreistagswahl – Bürgermeisterwahl – Gemeinderatswahl ¹⁾ gemäß der Mitteilung des Briefwahlvorstandes nach Anlage 21 KWahlO beträgt

_____ Personen = Briefwähler = B2

- c) Die Wahlumschläge wurden geöffnet, die Stimmzettel entnommen und in gefaltetem Zustand nach Landratswahl, Kreistagswahl, Bürgermeisterwahl und Gemeinderatswahl sortiert. Leer abgegebene Wahlumschläge, Wahlumschläge mit weniger Stimmzetteln als Wahlen oder mit mehreren Stimmzetteln für eine Wahl sowie Wahlumschläge, die Anlass zu Bedenken gaben, wurden ggf. mit Inhalt ausgesondert, mit einem Vermerk über den Grund versehen und einem/einer Beisitzer/in zur Verwahrung übergeben; diese/r fügte sie später dem Stapel nach 3.41 c) hinzu.³⁾“

- b) In Nummer 6.2 werden jeweils das Wort „Gemeindedirektors“ einschließlich des nachfolgenden Schrägstrichs und nach dem Wort „Bürgermeisters“ jeweils die Fußnote 1 gestrichen.

- c) In Fußnote 5 wird nach Satz 2 der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und nachfolgender Satzteil angefügt:

„ bei verbundenen Gemeinde- und Kreiswahlen gilt dies für fehlende Stimmzettel der Gemeindevahl nur, soweit die Zahl der für diese Wahlen abgegebenen Stimmzettel die für diese Wahlen festgestellte Zahl der Briefwähler unterschreitet.“

48. In der Anlage 18b werden in Nummer 6.2 jeweils das Wort „Oberstadtdirektors“ einschließlich des nachfolgenden Schrägstrichs und nach dem Wort „Oberbürgermeisters“ jeweils die Fußnote 1 gestrichen.

49. Anlage 19a wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2.3 und Nummer 2.11 werden jeweils das Wort „Gemeindedirektor“ einschließlich des nachfolgenden Schrägstrichs und nach dem Wort „Bürgermeister“ jeweils die Fußnote 1 gestrichen.

- b) In Nummer 2.5, Nummer 2.9 und Nummer 2.10 werden jeweils das Wort „Gemeindedirektors“ einschließlich des nachfolgenden Schrägstrichs und nach dem Wort „Bürgermeisters“ jeweils die Fußnote 1 gestrichen.

- c) In der Fußnote 5 wird das Wort „Gemeindedirektors“ durch das Wort „Bürgermeisters“ ersetzt.

50. Anlage 19b wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2.3 und Nummer 2.11 werden jeweils das Wort „Oberstadtdirektor“ einschließlich des nachfolgenden Schrägstrichs und nach dem Wort „Oberbürgermeister“ jeweils die Fußnote 1 gestrichen.

- b) In Nummer 2.5, Nummer 2.9 und Nummer 2.10 werden jeweils das Wort „Oberstadtdirektors“

einschließlich des nachfolgenden Schrägstrichs und nach dem Wort „Oberbürgermeisters“ jeweils die Fußnote 1 gestrichen.

51. Anlage 20a wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 3.22 in der Alternative „Nur bei verbundenen Wahlen (gleichzeitige Landrats-, Kreistags-, Bürgermeister- und Gemeinderatswahlen)“ werden die Unterabschnitte a) bis c) wie folgt neu gefasst:

„a) Danach wurde die Briefwahlurne geöffnet. Die Wahlumschläge wurden entnommen und gezählt.

Die Zählung ergab _____ Wahlumschläge.

Zahl der Briefwähler für die Landrats- und Kreistagswahl gemäß Nr. 2.8 der Briefwahlniederschrift _____ Personen.

Die Zahl der Wahlumschläge stimmte mit der Anzahl gemäß Nr. 2.8 der Briefwahlniederschrift

☐ ¹⁾ überein.

☐ ¹⁾ nicht überein. Die Differenz von _____ blieb auch bei wiederholter Zählung bestehen.

- b) Die Zahl der Briefwähler für die Landratswahl – Kreistagswahl – Bürgermeisterwahl – Gemeinderatswahl ¹⁾ gemäß Nr. 2.8 der Briefwahlniederschrift beträgt

_____ Personen = Briefwähler = B2

- c) Die Wahlumschläge wurden geöffnet, die Stimmzettel entnommen und in gefaltetem Zustand nach Landratswahl, Kreistagswahl, Bürgermeisterwahl und Gemeinderatswahl sortiert. Leer abgegebene Wahlumschläge, Wahlumschläge mit weniger Stimmzetteln als Wahlen oder mit mehreren Stimmzetteln für eine Wahl sowie Wahlumschläge, die Anlass zu Bedenken gaben, wurden ggf. mit Inhalt ausgesondert, mit einem Vermerk über den Grund versehen und einem/einer Beisitzer/in zur Verwahrung übergeben; diese/r fügte sie später dem Stapel nach 3.41 c) hinzu.⁴⁾“

- b) In Nummer 6.2 wird, nach den Wörtern „Dem/Der Beauftragten des“, nach den Wörtern „Vom Beauftragten des“ sowie bei der Unterschrift des Beauftragten jeweils das Wort „Gemeindedirektors“ durch das Wort „Bürgermeisters“ ersetzt.

- c) In Fußnote 4 wird nach Satz 2 der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und nachfolgender Satzteil angefügt:

„ bei verbundenen Gemeinde- und Kreiswahlen gilt dies für fehlende Stimmzettel der Gemeindevahl nur, soweit die Zahl der für diese Wahlen abgegebenen Stimmzettel die für diese Wahlen festgestellte Zahl der Briefwähler unterschreitet.“

52. In der Anlage 20b werden in Nummer 6.2, nach den Wörtern „Dem/Der Beauftragten des“ sowie nach den Wörtern „Vom/Von der Beauftragten des“ jeweils das Wort „Oberstadtdirektors“ einschließlich des nachfolgenden Schrägstrichs und nach dem Wort „Oberbürgermeisters“ jeweils die Fußnote 3 gestrichen.

Artikel II

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 4. November 2003

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Fritz Behrens

Wahlbenachrichtigung ^{1) 2)}

Wahlbenachrichtigung

Zur Wahl der Vertretung der Gemeinde und des Kreises/des Stadtbezirks sowie des Ober-/ Bürgermeisters/des Landrates ⁷⁾ am Sonntag, dem, von bis Uhr, und zur etwaigen Stichwahl des Ober-/Bürgermeisters/des Landrats ⁷⁾ am Sonntag, dem, von bisUhr.

Sie sind in das Wählerverzeichnis eingetragen und können im unten angegebenen Wahlraum wählen. **Bringen Sie diese Benachrichtigung und Ihren Personalausweis - Unionsbürger: Ihren Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mit.** Das Wahlrecht kann auch bei Verlust der Wahlbenachrichtigung ausgeübt werden. Die Wahlbenachrichtigung berechtigt nicht zur Stimmabgabe in einem anderen Wahlraum.

Wenn Sie in einem anderen Stimmbezirk Ihres Wahlbezirks/Stadtbezirks ⁷⁾ oder durch Briefwahl wählen wollen, benötigen Sie einen **Wahlschein. Wahlscheineanträge**, die mit umseitigem Vordruck, aber auch per E-Mail oder mündlich, nicht jedoch fernmündlich, gestellt werden können, werden nur bis zum, 18.00 Uhr, entgegengenommen, bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung auch noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr. Wahlscheine nebst Briefwahlunterlagen werden auf dem Postwege übersandt oder amtlich überbracht. Sie können auch persönlich bei der Gemeinde abgeholt werden. Wer für **einen anderen** Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt, muss eine **schriftliche Vollmacht** vorlegen. Wahlschein und Briefwahlunterlagen werden an einen anderen als den Wahlberechtigten persönlich nur im Falle einer **plötzlichen Erkrankung** ausgehändigt, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachgewiesen wird und die Unterlagen dem Wahlberechtigten nicht mehr rechtzeitig amtlich zugeleitet werden können.

⁵⁾

⁶⁾ **Stimmbezirk/Wählerverz.-Nr.**

Absender:

Wahlraum:

³⁾

Deutsche Post

Entgelt bezahlt
40210 Düsseldorf

Wenn unzustellbar, zurück!
Bei Umzug Anschriftenberichtigungskarte! ⁴⁾

Herrn /Frau ⁶⁾

¹⁾ Muster für die Versendung der Wahlbenachrichtigung als Infopost-Standard in Kartenform. Auf der Rückseite ist der Wahlscheineantrag (Anlage 2) aufzudrucken.

²⁾ Bei Versendung als **Infopost-Standard mit der Deutschen Post AG** gelten die AGB Briefdienst Inland und die Bestimmungen aus der speziellen Leistungsbeschreibung „Infopost und Kataloge national“. Die wichtigsten Punkte sind nachfolgend **auszugsweise** aufgeführt:

- a) Infopost-Standardsendungen müssen automationsgerecht, d.h. maschinenfähig und maschinenlesbar sein. Im Vorfeld sollten die Sendungen mit dem Automationsbeauftragten (ABB) des jeweils zuständigen Briefzentrums (BZ) der Deutschen Post AG abgestimmt werden.
- b) Infopost-Standardsendungen müssen grundsätzlich inhaltsgleich sein. Zulässige Abweichungen in Bezug auf die Inhaltsgleichheit sind z.B.:
 - Zusätzliche Angaben zum Absender
 - Bis zu 10 unterschiedliche Ordnungsbezeichnungen (Ziffern oder Buchstaben) pro Seite.
 Nähere Auskünfte erteilen die Großannahmestellen des jeweiligen BZ der Deutschen Post AG.
- c) Mindestmaß: Länge 14 cm, Breite 9 cm
 Höchstmaß: Länge 23,5 cm, Breite 12,5 cm
 Höchstgewicht: 20 g
 Mindestflächengewicht (Karten) bis Format C 6: 150 g/m²
 bis Format DIN lang: 170 g/m²
 bis zum Höchstmaß: 200 g/m²

³⁾ Der Freimachungsvermerk laut Muster ist bei anderer Beförderung als durch die Deutsche Post AG zu streichen. Er entfällt ebenfalls bei der Benutzung von Freistempelmaschinen; in diesem Fall ist links neben dem Entgeltstempelabdruck der Zusatz „Entgelt bezahlt“ anzubringen. Für die Einlieferung als Infopost gelten folgende Mengen:

- a) mindestens 4000 Sendungen nach Postleitzahl (PLZ) in auf-/absteigender Reihenfolge geordnet **oder**

- b) mindestens 250 Sendungen für dieselbe Leitregion (Übereinstimmung der ersten beiden Stellen der PLZ) nach PLZ in auf-/absteigender Reihenfolge geordnet **oder**
- c) mindestens 50 Sendungen für den Leitbereich (Sequenz von PLZ) der Einlieferungsstelle nach PLZ in auf-/absteigender Reihenfolge geordnet.

Auskünfte erteilen die Vertriebsmanager der Deutschen Post AG.

⁴⁾ Entgeltpflichtig.

⁵⁾ Wird ein Stimmbezirk in die repräsentative Wahlstatistik oder in wahlstatistische Auszählungen einbezogen, ist die Wahlbenachrichtigung wie folgt zu ergänzen: „Hinweis: In Ihrem Stimmbezirk wird bei der Wahl der Stadtvertretung/Kreisvertretung mit nach Geburtsjahresgruppen und Geschlecht gekennzeichneten Stimmzetteln gewählt. Dies dient der repräsentativen Wahlstatistik; das Wahlgeheimnis wird gewahrt.“ In Stimmbezirken, deren Briefwahlergebnis vom Briefwahlvorstand festgestellt wird, werden dem ersten Satz die Wörter „(gilt nicht für die Briefwahl)“ angefügt. Alle Sendungen mit diesem zusätzlichen Hinweis sind mangels Inhaltsgleichheit gesondert einzuliefern.

⁶⁾ Anschriftenangaben müssen maschinenlesbar sein. Die Nummer im Wählerverzeichnis und die Nummer des Wahlbezirks können in die Anschrift aufgenommen werden, dürfen dann aber als Ordnungsbezeichnungen nicht mehr als zwei Zeilen einnehmen, nicht weiter nach links reichen als die oberste Zeile der Anschrift und nicht weiter nach unten als die unterste Zeile des Namens des Empfängers. Neben dem Absender können angegeben werden: Der Stimmbezirk, Wahlraum und Nummer im Wählerverzeichnis. Eine Versendung als Infopost bleibt möglich, sofern diese Nummern bei allen Druckstücken an gleicher Stelle stehen. Bei Bedarf festens Sie die Sendungen praxisnah im zuständigen Briefzentrum. Auskünfte erteilen die Automationsbeauftragten Brief (ABB) des jeweils zuständigen BZ der Deutschen Post AG.

⁷⁾ Nichtzutreffendes streichen

1112

**Verordnung zur Änderung
der Verordnung
über den Einsatz von Stimmzählgeräten
bei Kommunalwahlen
(Kommunalwahlgeräteordnung – KWahlGO)**

Vom 7. November 2003

Aufgrund des § 51 des Kommunalwahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GV. NRW. S. 245), wird verordnet:

Artikel I

Die Kommunalwahlgeräteordnung (KWahlGO) vom 11. Juli 1999 (GV. NRW. S. 452) wird wie folgt geändert:

1. Das Wort „Gemeindedirektor“ einschließlich der Klammern um das nachfolgende Wort „Bürgermeister“ werden jeweils gestrichen
in § 6 Abs. 1, § 7 Abs. 1 bis 3, § 8 Abs. 1, § 11 Abs. 4 und § 17 Abs. 1 und 2.
2. Die Anlage zu § 16 KWahlGO wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 3.1.d) werden die Wörter „a) und b) zusammen“ durch die Wörter „b) und c) zusammen“ ersetzt.
 - b) In Nummer 4 wird hinter dem Buchstaben „B“ die Angabe „Wähler insgesamt (Nr. 3.2a)“ durch die Angabe „Wähler insgesamt (Nr. 3.1d)“ ersetzt.

Artikel II

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 7. November 2003

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Fritz Behrens

– GV. NRW. 2003 S. 648

Einzelpreis dieser Nummer 4,00 Euro
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 33,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 67.– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41. 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359